Herzlich willkommen!

Projekt Q – Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5
48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

- Diese Präsentation finden Sie zum Download hier: www.einwanderer.net/was-machen-wir/seminare/

Die Übersicht.

- Der gesetzliche Rahmen
- Aus Alt mach Neu
- Aus Neu mach Alt
- Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz im Überblick
- Beispielfälle

Der gesetzliche Rahmen.

Der Gesetzliche Rahmen

→ „Fachkräfteeinwanderungsgesetz“
(Inkrafttreten 1. März 2020)

→ Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz **(30. Januar 2020)**

→ Anlagen zu den Anwendungshinweisen (Mustervollmacht, Zuständigkeitstabelle, Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis, Vorabzustimmung im beschleunigten Verfahren, Vereinbarung nach § 81a Abs. 2 AufenthG usw):
https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/zuwanderung/arbeitsmigration/arbeitsmigration-node.html

Die "Päckchen" im Aufenthaltsgesetz

- Kapitel 2, Abschnitt 3: "Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung": §§ 16 bis 17b
- Kapitel 2, Abschnitt 4: "Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit": §§ 18 bis 21
- Kapitel 2, Abschnitt 5: "Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen": §§ 22 bis 26
- Kapitel 2, Abschnitt 6: "Aufenthalt aus familiären Gründen": §§ 27 bis 36a
- Kapitel 2, Abschnitt 7: „Besondere Aufenthaltsrechte": §§ 37 bis 38a

Aus Alt mach Neu.

Abschnitt 3 (Ausbildung):
Aus Alt mach Neu

Alt (bis 29.2.2020)	Neu (ab 1.3.2020)	Was ist das?
§ 16 Abs. 1	§ 16b Abs. 1	Studium (Anspruch)
§ 16 Abs. 5	§ 20 Abs. 3	Arbeitsplatzsuche nach Studium
§ 16 Abs. 6	§ 16b Abs. 5	Studium (Ermessen)
§ 16 Abs. 7	§ 17 Abs. 2	Studienbewerbung
§ 16 Abs. 9	§ 16b Abs. 7	Studium für in anderem EU-Staat Schutzberechtigte
§ 16a	§ 16c	Mobilität im Rahmen des Studiums
§ 16b Abs. 1	§ 16f § 16a Abs. 2	Sprachkurse, Schulbesuch, Schüler*innenaustausch schulische Berufsausbildung
§ 16b Abs. 3	§ 20 Abs. 3 Nr. 3	Arbeitsplatzsuche nach qualifizierter schulischer Berufsausbildung
§ 17 Abs. 1	§ 16a Abs. 1	Betriebliche Aus- und Weiterbildung
§ 17 Abs. 3	§ 20 Abs. 3 Nr. 3	Arbeitsplatzsuche nach qualifizierter betrieblicher Berufsausbildung

Abschnitt 3 (Ausbildung):

Aus Alt mach Neu

Alt (bis 29.2.2020)	Neu (ab 1.3.2020)	Was ist das?
§ 17a Abs. 1	§ 16d Abs. 1	Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation
§ 17a Abs. 4	§ 20 Abs. 3 Nr. 4	Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung in Deutschland
§ 17a Abs. 5	§ 16d Abs. 5	Ablegen der Prüfung
§ 17b	§ 16e	Studienbezogenes Praktikum EU

Abschnitt 4 (Erwerbstätigkeit):
Aus Alt mach Neu.

Alt (bis 29.2.2020)	Neu (ab 1.3.2020)	Was ist das?
§ 18 Abs. 3	§ 19c Abs. 1	Beschäftigung ohne Qualifikation, besondere Regelungen in der BeschV
§ 18 Abs. 4	§ 18a; § 18b Abs. 1	Qualifizierte Beschäftigung
§ 18 Abs. 4a	§ 19c Abs. 4	Beamte
§ 18a	§ 19d	Qualifizierte Geduldete
§ 18b	§ 18c Abs. 1 Satz 2	Niederlassungserlaubnisse für Absolvent*innen deutscher Hochschulen
§ 18c	§ 20	Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (Hochschulabschluss)
§ 18d	§ 19e	Europäischer Freiwilligendienst
§ 19	§ 18c Abs. 3	Sofortige Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte
§ 19a Abs. 1	§ 18b Abs. 2	Blaue Karte-EU
§ 19a Abs. 6	§ 18c Abs. 2	Niederlassungserlaubnis nach Blauer Karte-EU
§ 19b	§ 19	ICT-Karte

Abschnitt 4 (Erwerbstätigkeit):

Aus Alt mach Neu.

Alt (bis 29.2.2020)	Neu (ab 1.3.2020)	Was ist das?
§ 19c	§ 19a	Kurzfristige Mobilität von ICT
§ 19d	§ 19b	Mobiler ICT-Karte
§ 20 Abs. 1	§ 18d	Forscher*innen
§ 20 Abs. 7	§ 20 Abs. 3 Nr. 2	Arbeitsplatzsuche nach Forschung
§ 20a	§ 18e § 20a (doppelt)	Kurzfristige Mobilität für Forscher*innen
§ 20b	§ 18f § 20b (doppelt)	Mobile Forscher*innen
§ 21	§ 21	Selbstständige

Aus Neu mach Alt.

Abschnitt 3 (Ausbildung):
Aus Neu mach Alt

Neu (ab 1.3.2020)	Alt (bis 29.2.2020)	Was ist das?
§ 16	-	Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung
§ 16a Abs. 1	§ 17	Betriebliche Ausbildung und Weiterbildung
§ 16a Abs. 2	§ 16b	Schulische Berufsausbildung
§ 16b	§ 16	Studium
§ 16c	§ 16a	Mobilität im Rahmen des Studiums
§ 16d	§ 17a	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
§ 16e	§ 17b	Studienbezogenes Praktikum-EU
§ 16f	§ 16b	Sprachkurse und Schulbesuch
§ 17 Abs. 1	-	Ausbildungsplatzsuche *(nur bis Februar 2025)*
§ 17 Abs. 2	§ 16 Abs. 7	Studienbewerbung

Abschnitt 4 (Erwerbstätigkeit):
Aus Neu mach Alt.

Neu (ab 1.3.2020)	Alt (bis 29.2.2020)	Was ist das?
§ 18	-	Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung
§ 18a	§ 18 Abs. 4	Fachkräfte mit Berufsausbildung
§ 18b Abs. 1	§ 18 Abs. 4	Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
§ 18b Abs. 2	§ 19a	Blaue Karte-EU
§ 18c	§ 18b, § 19, § 19a	Niederlassungserlaubnisse für Fachkräfte
§ 18d	§ 20	Forschung
§ 18e	§ 20a	Kurzfristige Mobilität für Forscher*innen
§ 18f	§ 20b	Mobile Forscher*innen
§ 19	§ 19b	ICT-Karte
§ 19a	§ 19c	Kurzfristige Mobilität für ICTs
§ 19b	§ 19d	Mobiler ICT-Karte
§ 19c	§ 18 Abs. 3 § 18 Abs. 4a	Sonstige Beschäftigungszwecke nach der BeschV (z. B. Westbalkanregelung, Au Pair, BufDi); Beamte

Abschnitt 4 (Erwerbstätigkeit):

Aus Neu mach Alt.

Neu (ab 1.3.2020)	Alt (bis 29.2.2020)	Was ist das?
§ 19d	§ 18a	Qualifizierte Geduldete
§ 19e	§ 18d	Europäischer Freiwilligendienst
§ 19f	§ 20c	Ablehnungsgründe bei auf EU-Recht basierenden Beschäftigungsaufenthalten
§ 20 Abs. 1	-	Arbeitsuche für Fachkraft mit Berufsausbildung *(nur bis Februar 2025)*
§ 20 Abs. 2	§ 18c	Arbeitsuche für Fachkraft mit akademischer Ausbildung
§ 20 Abs. 3	§ 16 Abs. 5 § 17 Abs. 3 § 20 Abs. 7 § 17a Abs. 4	Arbeitsuche nach Studienabschluss *in Deutschland* Arbeitsuche nach qual. Berufsabschluss *in Deutschland* Arbeitsuche nach Forschungsabschluss *in Deutschland* Arbeitsuche nach Berufsanerkennung *in Deutschland*
§ 20a	§ 20a	Kurzfristige Mobilität für Forscher*innen *(doppelt)*
§ 20b	§ 20b	Mobile Forscher*innen *(doppelt)*
§ 20c	§ 20c	Ablehnungsgründe *(doppelt)*
§ 21	§ 21	Selbstständige Tätigkeit

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Präambel

Präambel Fachkräfteeinwanderung

"Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung" (§ 18 AufenthG):

"Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Die besonderen Möglichkeiten für ausländische Fachkräfte **dienen der Sicherung der Fachkräftebasis und der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme**. Sie sind ausgerichtet auf die nachhaltige Integration von Fachkräften in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft unter Beachtung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.“

Beschäftigungserlaubnis

Beschäftigungserlaubnis

- **(formaler) Paradigmenwechsel bei der Beschäftigungserlaubnis (§ 4a AufenthG):** Erwerbstätigkeit wird grundsätzlich erlaubt und steht unter Verbotsvorbehalt (wenn der jeweilige Paragraf ein Verbot oder eine Beschränkung vorsieht). Bisher: grundsätzlich verboten und unter Erlaubnisvorbehalt. Materiell ändert sich dadurch fast nichts. Der eAT muss weiterhin erkennen lassen, ob die Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

- **Grundsätzliche Streichung der Vorrangprüfung (§ 39 Abs. 2 AufenthG):**
  Vorrangprüfung **gilt nur** noch für Aufenthalt zur betrieblichen Berufsausbildung, für Nicht-Fachkräfte (z. B. West-Balkan-Regelung, Berufskraftfahrer*innen), für § 38a.
- Auch für Duldung und Aufenthaltsgestattung ist die Vorrangprüfung gestrichen worden.

Beschäftigungserlaubnis

- **Arbeitsmarktzugang besteht für Personen, die für Erwerbstätigkeit oder Ausbildung einreisen, schon mit der Fiktionsbescheinigung (seit 1.1.2021)**
- § 81 Abs. 5a AufenthG
  „In den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt die in dem künftigen Aufenthaltstitel für einen Aufenthalt nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 beschriebene Erwerbstätigkeit ab Veranlassung der Ausstellung bis zur Ausgabe des Dokuments nach § 78 Absatz 1 Satz 1 als erlaubt. Die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit nach Satz 1 ist in die Bescheinigung nach Absatz 5 aufzunehmen.“

Definitionen

Definitionen

§ 2 Abs. 12a:

Qualifizierte Berufsausbildung:

„Eine qualifizierte Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.“

Definitionen

§ 2 Abs. 12b:

Qualifizierte Beschäftigung

„Eine qualifizierte Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn zu ihrer Ausübung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in einem Studium oder einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden.“

Definitionen

§ 18 Abs. 3:

Fachkraft

„Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ausländer, der

1. eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt (Fachkraft mit Berufsausbildung) oder
2. einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt (Fachkraft mit akademischer Ausbildung).“

Einreisevoraussetzungen für Fachkräfte

Merktipp:

A wie Abschluss
A wie Anerkennung
A wie Arbeitsplatz

Lebensunterhaltssicherung

Lebensunterhaltssicherung

- Für alle Aufenthaltstitel nach Abschnitt 3 und 4 muss **in der Regel** der LU gesichert sein. In atypischen Fällen können Ausnahmen gemacht werden (z. B. Schwangerschaft und Elternschaft, pandemiebedingte Einkommenseinbußen).
- Für die Aufenthaltstitel zur Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche sind keine Ausnahmen möglich, die LU-Sicherung ist zwingende Erteilungsvoraussetzung.
- Der LU ist gesichert, wenn aufgrund eigener Mittel oder einer Verpflichtungserklärung kein Anspruch auf Leistungen nach SGB II, XII oder AsylbLG besteht. Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, , Unterhaltsvorschuss, BAB, BAföG, Leistungen der Sozialversicherungen, **Kurzarbeitergeld** sind unschädlich und wie Einkommen zu werten.

Lebensunterhaltssicherung

Besonderheiten:

- Für Aufenthaltserlaubnisse als Fachkraft (§ 18a und b) gilt die Vermutung, dass das Einkommen den LU sichert (bei Vollzeitstellen keine Prüfung durch Botschaft oder ABH).
- Für Aufenthaltserlaubnisse für Berufsausbildung (16a), Studium (16b, 16c, 16e) sowie für Sprachkurs und Schulbesuch (16f) gilt eine Pauschale: Mindestens Netto-Einkommen in Höhe BAföG-Höchstsatz (752 €, wenn KV / PV im Lohn enthalten ist. 861 €, wenn KV / PV selbst bezahlt wird).
- Bei freier Kost können 150 Euro abgezogen werden, bei freier Unterkunft 325 Euro. Ausschlaggebend ist die Brutto-Vergütung, i. d. R. 943 €.

Lebensunterhaltssicherung

Besonderheiten:

- Für Aufenthaltserlaubnisse für das Anerkennungsverfahren (16d), Sprachkurse, die nicht der Studienvorbereitung dienen (16f Abs. 1) sowie Ausbildungs- und Studienplatzsuche (17) gilt: BAföG-Höchstsatz plus zehn Prozent (827 Euro ohne KV; 936 € mit KV).

Lebensunterhaltssicherung

Besonderheiten:

Für Fachkräfte, die bei Ersterteilung des Aufenthaltstitels nach

- § 18a oder
- § 18b Abs. 1
- § 19c Abs. 1 (Berufskraftfahrer*innen oder Westbalkanregelung)

bereits über 44 Jahre alt sind, wird als Mindesteinkommen verlangt:

→ **3.905 Euro monatlich bzw. 46.860 jährlich brutto.**

Ausnahme: Nachweis über eine angemessene Altersversorgung. Von dem Mindesteinkommen kann in begründeten Ausnahmefällen, in denen ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung besteht, abgesehen werden.

Ansprüche auf Sozialleistungen

Lebensunterhaltssicherung

Ansprüche auf Familienleistungen:

Es besteht normalerweise Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag (unschädliche Sozialleistungen) mit jedem Aufenthaltstitel, der für mindestens sechs Monate zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder eine konkrete Beschäftigung erlaubt.

Lebensunterhaltssicherung

Ausnahmen:

Kein Anspruch besteht mit (u.a.):

- § 19c Absatz 1 (*wenn zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung*, ansonsten besteht mit § 19c Anspruch!)
- § 20 Absatz 1 und 2 (Arbeitsuche mit ausländischem Abschluss). Mit § 20 Abs. 3 besteht Anspruch auf Familienleistungen!

- Mit § 16b (Studium), § 16d (Anerkennungsverfahren) oder nach § 20 Abs. 3 (Arbeitsplatzsuche)besteht nur dann Anspruch, wenn Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, oder Elternzeit oder SGB III-Leistungen bezogen werden.

Lebensunterhaltssicherung

Anspruch auf Arbeitslosengeld I – Verfügbarkeit als Voraussetzung:

Fachliche Weisung der BA zu § 138 SGB III:

„Der Verfügbarkeit steht nicht entgegen, wenn der Aufenthaltstitel mit der Nebenbestimmung versehen ist, dass die Ausübung einer Beschäftigung ausschließlich bei einem bestimmten Arbeitgeber erlaubt ist. Es besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitslose einen Aufenthaltstitel mit Beschäftigungserlaubnis für einen anderen Arbeitgeber erhält. Der Aufenthaltstitel wird aber erst geändert, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot eines Arbeitgebers vorliegt.“

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-iii-138_ba015145.pdf

Fachkräfte (§ 18a und 18b)

AUFENTHALTSTITEL
Y701001V1
Name
KARTAL
EMINE
Gültig bis
31-03-2012
Ausstellungsort/Gültig ab
MÜNCHEN
01-04-2011
Art des Titels
AUFENTHALTSERLAUBNIS
Anmerkungen
18 ABS.4 I.V.M.
27 NR.2 BESCHV
SIEHE ZUSATZBLATT
AUSWEISERSATZ
PERSONALIEN LT EIGENER ANGABE
925732
Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers
RESIDENCE PERMIT

Aufenthaltserlaubnis Beschäftigung

→ **Bisher:**
§ 18 AufenthG (Beschäftigung)

→ **Jetzt:**
§ 18a AufenthG (Fachkräfte mit Berufsausbildung)

→ § 18b AufenthG (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung)

→ § 19c AufenthG (besondere Beschäftigungen)

Aufenthaltserlaubnis Beschäftigung

→ Fachkräfte mit akademischer Ausbildung mit in- oder ausländischem Hochschulabschluss

→ Fachkräfte mit *qualifizierter* (in- oder ausländischer) Berufsausbildung in *allen* Ausbildungsberufe

- für *„qualifizierte Beschäftigung, zu der ihre erworbene Qualifikation sie befähigt“,*
- *„wenn Gleichwertigkeit der Qualifikation festgestellt wurde“.*

Aufenthaltserlaubnis Beschäftigung

- Damit ist auch unterqualifizierte Beschäftigung bzw. Beschäftigung in verwandten Feldern möglich. Beispiele aus den Anwendungshinweisen:

- Bäcker*in arbeitet als Konditor*in
- Sozialwissenschaftler*in arbeitet im Management eines Unternehmens
- Germanist*in arbeitet als Fremdsprachenassistent*in
- Helfer*innen- bzw. Anlernberufe bleiben ausgeschlossen.

Aufenthaltserlaubnis Beschäftigung

- Aufenthaltserlaubnis wird normalerweise für vier Jahre erteilt, danach ist eine Niederlassungserlaubnis möglich.

Aufenthaltserlaubnis Beschäftigung

- Für über 44jährige Fachkräfte wird bei Ersterteilung in der Regel ein Mindesteinkommen von 55 Prozent der BBG RV *oder* ausreichende Altersversorgung (private Rente, Vermögen, Immobilien) verlangt. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt des erstmaligen Antrags.
- Für 2021:
  3.905 Euro monatlich bzw. 46.860 jährlich brutto

Zustimmung der BA?

Zustimmung der BA

- Zustimmung der BA erforderlich
- Prüfung der Beschäftigungsbedingungen
- Vorrangprüfung entfällt

Sonderregelung für bestimmte Staatsangehörige (§ 26 BeschV)

Sonderregelung

Sonderregelungen für folgende Staatsangehörige:

- Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Monaco, Neuseeland, San Marino, USA, Großbritannien, Nordirland
- **jede Beschäftigung möglich** (auch Helfer*innentätigkeiten) (§ 26 Abs. 1 BeschV)
- Keine Qualifikation erforderlich
- Mit Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen
- Aufenthaltserlaubnis kann im Inland eingeholt werden.
- Grundlage für den Titel ist § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV

Sonderregelung

Sonderregelungen für folgende Staatsangehörige:

- Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien:
- **jede Beschäftigung möglich** (auch Helfer*innentätigkeiten),
- Keine Qualifikation erforderlich
- nur mit Visum und nur, wenn in den letzten zwei Jahren keine AsylbLG-Leistungen bezogen wurden! (§ 26 Abs. 2 BeschV).
- Mindesteinkommen bei Ersterteilung für über 44Jährige: 46.860 € Jahr bzw. 3.905 € Monat brutto
- Mit Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen
- Grundlage für den Titel ist § 19c Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV AufenthG
- Westbalkan-Regelung ist verlängert bis Ende 2023

Sonderregelung für Berufskraftfahrer*innen (§ 24a BeschV)

Sonderregelung Berufskraftfahrer*innen

An Berufskraftfahrer*innen kann eine Zustimmung erteilt werden, wenn:

→ EU-/ EWR- Fahrerlaubnis und

→ Grundqualifikation (Code 95)

→ Mindesteinkommen bei Ersterteilung für über 44Jährige: 46.860 € Jahr bzw. 3.905 € Monat brutto

→ Mit Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (bleibt auch künftig!)

→ Grundlage für den Titel ist § 19c AufenthG

→ 15 Monate (in Ausnahmefällen plus sechs) sind andere Tätigkeiten möglich, um währenddessen die geforderten Qualifikationen zu erlangen. Konkretes Übernahmeangebot erforderlich.

Sonderregelung für IT (§ 19c Abs. 2)

Sonderregelung IT

Unabhängig von der formalen Qualifikation

→ kann eine Aufenthaltserlaubnis für Beschäftigungen in der **IT- und Telekommunikationstechnologie** erteilt werden, wenn

→ in den letzten sieben Jahren drei Jahre Berufserfahrung vorliegen

- Mindesteinkommen von 60 Prozent der BBG RV: **4.260 Euro brutto** monatlich bzw. **51.120 Euro brutto** jährlich

→ i. d. R. B1

→ Grundlage für den Titel ist § 19c Abs. 2 AufenthG

Blaue Karte-EU (§ 18b Abs. 2)

AUFENTHALTSTITEL
Y701001V9
Name
WURZELBACHER
JOE
Gültig bis
01-04-2013
Ausstellungsort/Gültig ab
STUTTGART
01-04-2011
Art des Titels
BLAUE KARTE EU
Anmerkungen
19A
SIEHE ZUSATZBLATT
PASS(-ERSATZ)-NR. 82354785
GÜLTIG BIS 30-11-2019
125460
Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers
RESIDENCE PERMIT

Blaue Karte EU

- Voraussetzungen:
- Hochschulabschluss und Einkommen mind. **4.734 Euro brutto m**onatlich bzw. **56.800 Euro brutto** jährlich, zustimmungsfrei
- Hochschulabschluss in einem Enpassberuf, ortsüblicher Lohn, mindestens **3.692 Euro brutto** monatlich bzw. **44.304 Euro brutto** jährlich, Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die BA.
- Für *„der beruflichen Qualifikation angemessene Beschäftigung“:*
- Befristet bis vier Jahre plus drei Monate, Verlängerung möglich
- nach zwei Jahren uneingeschränkter Zugang zu Beschäftigung

Blaue Karte EU (19a)

- "Mangelberufe“ sind nach der Internationalen Standardklassifikation der Berufe folgende Gruppen:

→ 21 Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure)

→ 221 Ärzte

→ 25 IT und Kommunikationsfachkräfte

Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte (§ 18c)

Niederlassungserlaubnis

§ 18c:

- Nach **vier Jahren** Besitz der Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft (§ 18a, 18b, 18d) mit ausländischem Abschluss und B1
- Nach **zwei Jahren** Besitz der Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft (§ 18a, 18b, 18d) mit inländischem Abschluss und B1
- Nach **33 Monaten** mit Blauer Karte-EU (und entsprechender Erwerbstätigkeit) und A1
- Nach **21 Monaten** mit Blauer Karte-EU (und entsprechender Erwerbstätigkeit) und B1
- Ansonsten **fünf Jahre**

Aufenthaltserlaubnis für Ausbildung (§ 16a)

Ausbildung

- Für betriebliche und schulische Ausbildung (§ 16a - neu):
- Mit Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (bei betr. Ausbildung)
- Auch für berufsbezogenen Deutschsprachkurs (Zulassung aus dem Ausland möglich)
- Bei qualifizierter Ausbildung: i. d. R. B1, sonst i. d. R. A2 (AnwH)
- Bei qualifizierter Ausbildung: zehn Stunden Nebenbeschäftigung möglich
- Nach *qualifizierter* Ausbildung: zwölf Monate Arbeitssuche
- Spurwechsel bei abgebrochener Ausbildung möglich in: andere qualifizierte Ausbildung, Aufenthalt als Fachkraft oder bei gesetzlichem Anspruch

Ausbildung

- Seit 1. August 2019: mit der AE besteht BAB-Anspruch (unschädlich)
- Lebensunterhaltssicherung: Mittel in Höhe des BAföG-Höchstsatzes erforderlich (752 / 861 Euro).
- Bei Ausbildungsabbruch aus nicht selbst zu vertretenden Gründen gibt es bis zu sechs Monate Zeit, eine neue Ausbildungsstelle zu finden. Für Studierende gilt dieselbe Möglichkeit für bis zu neun Monate.

Arbeitssuche

Arbeitsplatzsuche

Aufenthalt zur Arbeitssuche für:

→ **Fachkräfte mit anerkannter ausländischer Berufsausbildung: 6** Monate,

→ **Fachkräfte mit anerkanntem ausländischen Hochschulabschluss**: 6 Monate

→Probebeschäftigungen

bis zehn Stunden pro Woche möglich, Voraussetzung: der angestrebten Tätigkeit entsprechende Sprachkenntnisse, LU-Sicherung

Arbeitsplatzsuche

Aufenthalt zur Arbeitssuche:

→ **Nach Ausbilungs- oder Studienabschluss *in Deutschland*:**

- **q**ualifizierte Ausbildung: 12 Monate
- Hochschulabschluss: 18 Monate
- Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation: 12 Monate
- Berechtigt zur Erwerbstätigkeit
- LU-Sicherung ist Bedingung

Arbeitsplatzsuche

→ **Einreisemöglichkeit für die Ausbildungsplatzsuche, für sechs Monate (§ 17 Abs. 1 AufenthG).**
Früher nicht möglich. Auch jetzt sehr restriktive Voraussetzungen – z. B. ausländischer Schulabschluss, der zu einem Hochschulzugang in Deutschland oder im Herkunftsland berechtigt, unter 25 Jahre und B 2, LU-Sicherung.

Berufsanerkennung (§ 16d)

Berufsanerkennung

- **Aufenthalt für das berufliche Anerkennungsverfahren (§ 16d AufenthG)**
  18 Monate plus sechs Monate Verlängerungsoption
- **Nachqualifizierung in rein betrieblicher Praxis möglich**
  wenn „schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen.“ Nur für nicht-reglementierte Berufe.
- **Antrag für das Anerkennungsverfahren nach der Einreise möglich**
  bei Vermittlungsabsprachen zwischen BA und Herkunftsland, insbesondere in Pflegeberufen (Triple Win).
- **Spurwechsel nach gescheitertem Anerkennungsverfahren wird ermöglicht** (z. B. in Studium oder Ausbildung)

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG)

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG:

- Voraussetzung: Arbeitgeber*in beantragt mit Vollmacht
- ZAB / ABH ist für die Zustimmungsanfrage bei der BA, für die Information der Botschaft und eine Vorabzustimmung zuständig
- Botschaft vergibt dann Termin innerhalb von **drei Wochen** nach Vorabzustimmung durch die Ausländerbehörde
- Botschaft entscheidet innerhalb von **drei Wochen** ab Visumsantrag
- Kosten: 411 Euro
- Gilt für Aufenthaltstitel nach 16a (Ausbildung), 16d (Anerkennungsverfahren), 18a und 18b (Fachkräfte) sowie 18c Abs. 3 (sofortige NE für Höchstqualifizierte), 18d (Forscher*innen) und einige weitere, jeweils inkl. Familienangehörige. Auch für Berufskraftfahrer*innen nach § 24 Abs. 1 BeschV.

§ 9 BeschV

§ 9 BeschV

Keiner Zustimmung *bedarf die Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländerinnen und Ausländern, die eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und*

1. zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder

2. sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten; (…).

§ 9 BeschV

→ nicht angerechnet werden Beschäftigungszeiten, die **nach dem AufenthG oder der Beschäftigungsverordnung** zeitlich befristet sind (z. B. Au Pair)

→ Aufenthaltszeiten bei Studienaufenthalten nach § 16b werden **nur zur Hälfte und max. für zwei Jahre** angerechnet.

→ Die Arbeitgeberbindung entfällt damit nach zweijähriger Vorbeschäftigungsdauer.

→ Für Arbeitskräfte nach der Westbalkanregelung ist § 9 BeschV ausgeschlossen, wenn die erstmalige Zustimmung ab 1.1.2021 erteilt wurde.

Spurwechsel

Spurwechsel

Ein Spurwechsel bzw. Zweckwechsel aus einem bestehenden Aufenthaltstitel in einen anderen Aufenthaltstitel ist grundsätzlich immer möglich.

§ 39 Nr. 1 AufenthV:
„Über die im Aufenthaltsgesetz geregelten Fälle hinaus kann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen, wenn

1. er ein nationales Visum (§ 6 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes) oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, (…).“

Spurwechsel

Nur, wenn in dem jeweiligen Aufenthaltstitel ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gilt dies nicht. Das sind diese hier:

- **§ 16a (betriebliche Ausbildung):** *Wechsel vor Abschluss nur in andere qualifizierte Berufsausbildung, in Beschäftigung als Fachkraft, in § 19c Abs. 2 (IT-Spezialist*innen) oder bei gesetzlichem Anspruch (z. B. Heirat oder Studium)*
- **§ 16b (Studium):** *genauso.*
- **§ 16d (Anerkennungsverfahren):** *nach Ablauf der Höchstdauer Wechsel nur in Ausbildung, Studium, Beschäftigung oder bei Anspruch (Heirat oder Blaue Karte-EU).*
- **§ 16f (Sprachkurs und Schulbesuch):** *während der Maßnahme nur bei Anspruch. Nach erfolgreichem Abschluss Wechsel möglich.*
- ***§ 17 Abs. 1 (Suche Ausbildungsplatz):*** *i. d. R. nur für Beschäftigung als Fachkraft oder bei Anspruch (z. B. Studium)*
- ***§ 17 Abs. 2 (Suche Studienplatz):*** *i. d. R. nur in Ausbildung, Studium, Beschäftigung als Fachkraft oder bei Anspruch.*

Spurwechsel

- Spurwechsel aus Duldung oder Aufenthaltsgestattung in einen Aufenthalt als Fachkraft oder für Ausbildung und Studium ist in aller Regel nicht möglich (§ 10 Abs. 1 und 3 AufenthG; § 19f AufenthG)
- Hierfür bleiben nur die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (§ 60c und d AufenthG)

Mitteilungspflichten

Mitteilungspflichten

- Ausländer*innen mit Titel nach Abschnitt 3 oder 4 (für Ausbildung, Studium, Erwerbstätigkeit) müssen innerhalb von zwei Wochen der ABH mitteilen, wenn Arbeit oder Ausbildung vorzeitig beendet wird (§ 82 Abs. 6 AufenthG).
- Bußgeld: bis 1.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG)
- Arbeitgeber*innen müssen innerhalb von vier Wochen mitteilen, wenn eine Beschäftigung von Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Abschnitt 4 (Erwerbstätigkeit) vorzeitig beendet wird (§ 4a Abs. 5 AufenthG)
- Bußgeld: bis zu 30.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG)

Beispiel 1

Beispiele

L. hat 7 Jahre lang in Deutschland studiert (mit dem alten § 16) und ihren Bachelor in Informatik gemacht. Während des Studiums hat sie fast durchgehend in einem Minijob als Kellnerin gejobbt. Nach dem Studium hat sie 3 Monate lang eine ihrem Abschluss entsprechende Arbeit gesucht und sich schließlich selbstständig als Informatikerin gemacht. Sie hat nun seit 1 Jahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 2a AufenthG.

Sie fragt, ob und wann sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten kann (Rechtslage ab 1. März 2020).

Beispiele

- Nach altem Recht könnte sie in 1 Jahr eine NE nach § 18b erhalten (2 Jahre mit § 21). Nach neuem Recht ist diese NE für sie nicht mehr möglich (neuer § 18c)
- Eine NE nach § 21 Abs. 4 AufenthG kann sie erst nach 3 Jahren mit § 21 erhalten (also in 2 Jahren).
- Eine NE nach § 9 AufenthG kann sie jedoch bereits in 3 Monaten erhalten: Voraussetzungen sind u. a.: 5 Jahre Rentenbeitragszahlungen (Minijob zählt mit), 5 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (Zeiten zum Zweck des Studiums zählen zur Hälfte), B1, Lebensunterhaltssicherung.
- Angerechnet werden also folgende Zeiten: 3 Jahre und 6 Monate während Studium plus 3 Monate Arbeitsuche plus 1 Jahr Selbstständigkeit. Sind zusammen: 4 Jahre und 9 Monate.

Beispiel 2

Beispiele

Sie fragt, ob sie auch eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erhalten könnte und ob das besser wäre?

Beispiele

- Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach §§ 9a bis c AufenthG sind u. a.:
- 5 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt (Zeiten zum Zweck des Studiums zählen zur Hälfte), Lebensunterhaltssicherung, B1, angemessene Altersvorsorge (max. verlangt werden dürfen: 5 Jahre Rentenbeitragszahlungen).
- Sie hat die Voraussetzungen also ebenfalls in 3 Monaten erfüllt. Statt der NE (bzw. zusätzlich) kann sie die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU beantragen.

Beispiel 3

Beispiele

Sie möchte keine 3 Monate mehr warten und fragt, ob es nicht eine Möglichkeit gibt, sofort einen unbefristeten Status zu bekommen?

Beispiele

- Sie hat bereits jetzt einen Anspruch auf Einbürgerung.
- Nach § 10 StAG besteht Anspruch, wenn u. a.
  - → 8 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt (auch § 16 zum Studium zählt vollständig mit)
  - → Aktuell Besitz einer NE oder einer bestimmten AE
  - → B1
  - → Lebensunterhalt gesichert der Inanspruchnahme von SGB II / XII nicht zu vertreten.

Es werden also angerechnet: 7 Jahre Studium plus 3 Monate Arbeitsuche plus 1 Jahr Selbstständigkeit. Macht zusammen: **8 Jahre und 3 Monate.**

Sie kann sich einbürgern lassen, bevor sie eine NE erhalten kann.

Beispiel 4

Beispiele

L. hat nun von einer Firma ein Angebot für eine Anstellung als System-Administratorin bekommen. Da ihre Selbstständigkeit nicht so gut läuft, möchte sie dies gern wahrnehmen und fragt, ob sie aus § 21 wechseln kann in § 18b Abs. 1 AufenthG?

Beispiele

Ja. Rechtsgrundlage ist § 39 Nr. 1 AufenthV:

„Über die im Aufenthaltsgesetz geregelten Fälle hinaus kann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen, wenn

1. *er ein nationales Visum (§ 6 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes) oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, (…).“*

Zugleich ist in § 21 keine Einschränkung des Zweckwechsels geregelt.

Beispiel 5

Beispiele

K. macht eine Ausbildung zur Pflegefachkraft und hat dafür eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG. Sie hat noch erhebliche sprachliche Defizite. Daher empfiehlt ihr die Ausbildungsstelle, die Ausbildung abzubrechen und zunächst ein Freiwilliges Soziales Jahr zu machen. Danach könne sie die Ausbildung wieder aufnehmen. Geht das?

Beispiele

Dies würde einen Wechsel des Aufenthaltszwecks bedeuten. Statt § 16a würde K. für das FSJ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 erhalten. Der Zweckwechsel ist jedoch in § 16a ausdrücklich eingeschränkt: Zulässig ist dieser nur für eine andere qualifizierte Berufsausbildung, Beschäftigung als Fachkraft, Beschäftigung mit „ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen“ (nur IT) oder in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs.

Beispiel 6

Beispiele

Nachdem K. erfahren hat, dass der Wechsel ins FSJ wohl nicht geht, fragt sie, ob denn der Wechsel in ein Studium möglich wäre?

Beispiele

In der Regel ja, denn § 16b ist für die meisten Fälle als Anspruchsnorm geregelt.

Beispiel 7

Beispiele

K. entscheidet sich, doch ihre Ausbildung als Pflegefachkraft weiter zu verfolgen. Allerdings möchte sie die Ausbildungsstelle wechseln, da sie sich in ihrem derzeitigen Betrieb gemobbt und mies behandelt fühlt. Sie hat noch keine neue Ausbildungsstelle. Kann sie wechseln?

Beispiele

Ja, denn § 16a sieht eine Frist von bis zu sechs Monaten für die Suche einer anderen Ausbildungsstelle vor, wenn dies „aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat“ erforderlich ist (§ 16a Abs. 4). Problem wird allerdings die Lebensunterhaltssicherung sein.

Beispiel 8

Beispiele

E. arbeitet seit zwei Jahren als Fachkraft mit Hochschulabschluss (Mathematiker) bei einem Unternehmen und hat einen unbefristeten Vertrag. Das Unternehmen hat ihm nun betriebsbedingt gekündigt. Seine Aufenthaltserlaubnis nach § 18b ist noch weitere zwei Jahre gültig.

Was passiert damit jetzt?

Beispiele

Das Unternehmen und E. sind verpflichtet, das vorzeitige Ende der Beschäftigung der ABH zu melden. Was diese dann tut, ist unklar:

- Sie kann einfach gar nichts machen.
- Sie kann die AE nachträglich verkürzen.
- Sie kann eine Fiktionsbescheinigung erteilen.
- Sie kann eine AE zum Zweck der Arbeitsuche nach § 20 Abs. 2 AufenthG erteilen (LU-Sicherung zwingend erforderlich, aber es besteht Anspruch auf Alg 1).

Beispiel 9

Beispiele

E. hat nun eine Stelle als Küchenhilfe in einem Restaurant gefunden. Die ABH sagt, dass das ausgeschlossen sei, weil dies nicht der Qualifikation entspreche und die BA nicht zustimmen könne. Richtig?

Beispiele

Nein. Nach § 9 BeschV ist nach einer zweijährigen versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. einem dreijährigen Aufenthalt jede Beschäftigung zustimmungsfrei möglich. Aufenthaltszeiten zum Zweck des Studiums werden nur zur Hälfte und maximal für zwei Jahre angerechnet.